

Bebauungsplan Nr. 4 "Ortslage Ladbergen"
der Gemeinde Ladbergen

Teil 2: Text

- 1.) Die Dachneigung eingeschossiger Bauten beträgt 0 - 30°,
 - 2.) Die Dachneigung zweigeschossiger Bauten beträgt ca. 30°,
- *)

1) ~~Dachneigungen sind nicht zugelassen.~~

3.A. Garagen und Nebengebäude sind mit einem Flachdach zu versehen. ✓

4.B. Eternit- und Wellblechgaragen sind nicht zugelassen, ebenso Kellergaragen. ✓

~~Grünflächen sind gärtnerisch (Rasen, Sträucher, Bäume) zu gestalten.~~

~~Die weitere Baugestaltung (u.a. Gestaltung der Sichtflächen der Gebäude) und Art der Einfriedigungen sowie die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen werden in einem Plan "Baugestaltung" festgelegt und zwingend vorgeschrieben.~~

- Gestrichen:



* soweit nicht in Teil 1 - Plan - für bestimmte Bereiche des Bebauungsplangebietes eine abweichende Dachneigung festgesetzt ist.

Ä n d e r u n g

Bebauungsplan Nr. 4 "Ortslage Ladbergen",
Teil 2: Text

1) Ziff. 3 gestrichen aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 9.7.1981

Die Streichung der Festsetzung über die Gestaltung baulicher Anlagen wurde gem. § 103 BauO NW in der Sitzung des Rates vom 9.7.1981 als Satzung beschlossen.

Ladbergen, den 13.07.1981

J. Jans
Bürgermeister

H. Stordy
Ratsmitglied

W. Menckes
Schriftführer



Die ~~Änderung~~ der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 BauO NW mit Verfügung vom 06.08.1981 Az. V/63-670-31-230.7/81 genehmigt.

Steinfurt, den 06.08.1981

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:
gez. Anton
(Anton)
Kreisbauinspektor

(L.S.)

Die Genehmigung ~~der Änderung~~ der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung ist gem. § 12 BBauG am 20.09.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die ~~Änderung~~ der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung rechtsverbindlich geworden.

Ladbergen, den 06.10.1982

gez. Menckes
Gemeindedirektor